BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag 17. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 22. April 2008

Bürgschaften im Bereich des Gesundheitswesens im Land Bremen

Nach dem Willen des Senats soll die Umsetzung des Masterplans der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH nach dem Scheitern des PPP-Projekts nunmehr als Eigenlösung mit öffentlicher Absicherung erfolgen. Die Stadtgemeinde Bremen soll nach den Plänen des Senats für einen zukünftigen Kredit der gGmbH in Höhe von voraussichtlich 200 Millionen € eine Bürgschaft stellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- Bestehen weitere Bürgschaften des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen zugunsten von Hauptschuldnern aus dem Bereich des Gesundheitswesens?
- 2. Wann haben das Land bzw. die Stadtgemeinde Bremen welche bestehenden Bürgschaften zugunsten welcher Hauptschuldner in welcher Höhe übernommen?
- 3. Von welcher Art sind die jeweiligen Bürgschaften?
- 4. Wer ist der jeweilige Gläubiger?
- 5. Welcher Anlass lag den einzelnen Bürgschaftsgewährungen zugrunde?
- 6. Wie bewertet der Senat die Risiken einer Inanspruchnahme aus den jeweiligen Bürgschaften?

Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 13. Mai 2008

Bestehen weitere Bürgschaften des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen zugunsten von Hauptschuldnern aus dem Bereich des Gesundheitswesens?
 Ja, siehe Tabelle als Antwort zu Frage 2.

Wann haben das Land bzw. die Stadtgemeinde Bremen welche bestehenden Bürgschaften zugunsten welcher Hauptschuldner in welcher Höhe übernommen?

Bürgschaft vom	Schuldner	Gläubiger	Ursprüngliche Höhe der Bürgschaft	Aktuelles Bürgschafts- obligo
19. 08. 2004 100-%-ige selbst- schuldnerische Bürgschaft	Gesundheit Nord gGmbH	Landschaftliche Brandkasse Hannover als Vermieter	30 866,52 € statt Mietkaution	30 866,52 €
06. 02. 2006 100-%-ige Aus- fallbürgschaft	Klinikum Bremen- Mitte gGmbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	3 465 484,00 € für Früh- rehabilitation	3 003 416,00 €
11. 04. 2005 32,75-%-ige Aus- fallbürgschaft	Therapiehilfe Bremen gGmbH	Bank für Sozialwirtschaft	632 000,00 € Therapieein- richtungen für Drogenabhängige	574 148,68 €

Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

- Von welcher Art sind die jeweiligen Bürgschaften?
 Siehe Tabelle als Antwort zu Frage 2.
- Wer ist der jeweilige Gläubiger?
 Siehe Tabelle als Antwort zu Frage 2 sowie Antwort zu Frage 5.
- 5. Welcher Anlass lag den einzelnen Bürgschaftsgewährungen zugrunde?

Gemäß Mietvertrag zwischen der Landschaftlichen Brandkasse Hannover als Vermieterin und der Gesundheit Nord gGmbH vom 3. März 2004 über die Geschäftsräume in der Martinistraße 34 ist eine Mietkaution zu hinterlegen. Um eine langfristige Bindung von Barmitteln der Gesundheit Nord gGmbH zu vermeiden, hat die Freie Hansestadt Bremen eine Mietbürgschaft übernommen.

Die Einrichtung des Kompetenzzentrums für fachübergreifende Frührehabilitation der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH wird je zur Hälfte durch die Freie Hansestadt Bremen und das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bund) finanziert. Den Anteil des Bundes finanziert die KfW vor; Kreditnehmerin der KfW ist die Klinikum Bremen-Mitte gGmbH. Die Rückzahlung des KfW-Darlehens erfolgt durch den Bund als 100-%-iger Zuschuss durch Übernahme der jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen. Die Bürgschaft, mit der für den Fall, dass der Bund nicht zahlen würde, die Freie Hansestadt Bremen in Anspruch genommen werden könnte, ist eine rein formale Voraussetzung für die Darlehensgewährung der KfW.

Die Therapiehilfe Bremen gGmbH hat als Nachfolgerin der in Insolvenz geratenen Bremer Hilfe zur Selbsthilfe e. V. deren Häuser übernommen, in denen 1991 und 1995 stationäre, von den Rentenversicherungsträgern anerkannte Therapie-einrichtungen für Drogenabhängige eingerichtet wurden. Das ursprüngliche Gesamtdarlehen der Therapiehilfe Bremen von 1 930 00,00 \in wurde zu 32,75 % mit einer Ausfallbürgschaft der Freien Hansestadt Bremen und im Übrigen durch Belastung der Grundstücke besichert. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden aus den Pflegesätzen der Rentenversicherungsträger gezahlt.

6. Wie bewertet der Senat die Risiken einer Inanspruchnahme aus den jeweiligen Bürgschaften?

Risiken einer Inanspruchnahme aus den jeweiligen Bürgschaften werden nicht gesehen.